

Neue Angaben in Rechnungen ab 2013

Beschluss des Deutschen Bundestages vom 06.06.2013

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 06.06.2013 einen Vermittlungsvorschlag des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat zum Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz angenommen, dem der Bundesrat am 07.06.2013 zugestimmt hat. Dies hat u.a. die Folge, dass für einige Sonderfälle neue Rechnungspflichtangaben gelten.

Neue Rechnungsangaben:

- für Gutschriften

Soweit im Wege von Gutschriften abgerechnet wird (z.B. Provisionsabrechnungen) muss das Abrechnungsdokument die Angabe "Gutschrift" enthalten.

- für Reiseleistungen

Rechnungen über Reiseleistungen müssen die Angabe "Sonderregelung für Reisebüros" enthalten.

- für Differenzbesteuerung

Soweit über Gegenstände abgerechnet wird, die der Differenzbesteuerung unterliegen (§ 25a UStG), muss die Rechnung die Angaben enthalten "Gebrauchtgegenstände / Sonderregelung", "Kunstgegenstände / Sonderregelung" oder "Sammlungsstücke und Antiquitäten / Sonderregelung".

- für Steuerschuldumkehr

Soweit über Leistungen abgerechnet wird, für die das "Reverse-Charge-Verfahren gilt (Umkehr der Steuerschuldnerschaft), ist die Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" auf der Rechnung zu vermerken. Der Hinweis war bisher schon erforderlich, aber in der Formulierung offen.

Ansonsten bleiben die bisher geltenden Rechnungsvorschriften bestehen:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. Steuernummer (vom Finanzamt erteilt) oder USt-Identifikationsnummer (erteilt vom Bundeszentralamt für Steuern)
3. Ausstellungsdatum der Rechnung
4. Angabe zum Zeitpunkt der Leistung (Lieferung bzw. sonstige Leistung)
5. fortlaufende Rechnungsnummer (eindeutige Nummer, die sich einfach einem Nummernkreis zuordnen lässt)
6. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
7. nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt (=Netto-Rechnungsbetrag) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
8. anzuwendender Steuersatz sowie auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag oder im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Leistung eine Steuerbefreiung gilt
9. in den Fällen, in denen der Unternehmer eine USt-pflichtige Werkleistung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer ausführt, einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers

Zu guter Letzt

Wenn man alle Gesetze studieren sollte, so hätte man gar keine Zeit sie zu übertreten (Johann Wolfgang von Goethe).